Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen sowie in den öffentlichen Anlagen der Stadt Bad Vilbel im Hinblick auf das Halten und Führen von Hunden

alt ne

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBI. I. S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBI. I S. 635) und aufgrund des § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003 (GVBI. I S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 2010 (GVBI. I S. 328) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel in ihrer Sitzung am 04.10.2011 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Bad Vilbel beschlossen:

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBI. I. S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBI. S. 318) und aufgrund des § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003 (GVBI. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. November 2013 (GVBI. I S. 640) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel in ihrer Sitzung am 16.11.2021 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Bad Vilbel beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle Gehund Fußwege innerhalb geschlossener Bebauung und die öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Bad Vilbel.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind:
- a) der Öffentlichkeit zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu zählt auch der Bad Vilbeler Wald. Als Grünanlagen anzusehen sind auch unmittelbar an Parks, Liegewiesen und Kinderspielplätzen gelegene Flächen und Wege. Gleiches gilt für die Wege und Pfade um den Bad Vilbeler Wald.
- b) öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Bolzplätze und Sportplätze.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle Gehund Fußwege innerhalb geschlossener Bebauung und die öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Bad Vilbel.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind:
- a) der Öffentlichkeit zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu zählt auch der Bad Vilbeler Wald. Als Grünanlagen anzusehen sind auch unmittelbar an Parks, Liegewiesen und Kinderspielplätzen gelegene Flächen und Wege. Gleiches gilt für die Wege und Pfade um den Bad Vilbeler Wald.
- b) öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Bolzplätze und Sportplätze.
- (3) Diese Verordnung findet auf Diensthunde von Behörden keine Anwendung. Dies gilt auch für Blindenführ- und Behindertenbegleithunde, Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes oder ihrer Ausbildung.

§ 2 Aufsicht und Leinenzwang für Hunde

- (1) Im Stadtgebiet gilt die Leinenpflicht gemäß § 9 Abs. 1 und 2 Nr. 1 der HundeVO. An der Leine zu führen sind ferner alle Hunde, die auf nachfolgend konkret benannten Grundstücken und Grünanlagen, sowie dem Bad Vilbeler Wald, mitgeführt werden (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 HundeVO).
- a. Kernstadt und Heilsberg:
- a.1. Kurpark und Burgpark (Anlage 1):
 Im Kurpark und im Burgpark, umgrenzt durch das
 Nidda-Ufer zwischen der Unterführung "Kasseler Straße
 / Brücke Main-Weser-Bahnlinie" bis zur "HeinrichHeine-Straße", "FFH Platz", Senioren-Residenz
 "Quellenhof", katholische Kirche, Zehntscheune,
 unterbrochen durch die "Friedberger Straße", begrenzt

§ 2 Aufsicht und Leinenzwang für Hunde

- (1) Im Stadtgebiet gilt die Leinenpflicht gemäß § 9 Abs. 1 und 2 Nr. 1 der HundeVO. An der Leine zu führen sind ferner alle Hunde, die auf nachfolgend konkret benannten Grundstücken und Grünanlagen, sowie dem Bad Vilbeler Wald, mitgeführt werden (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 HundeVO).
- a) Kernstadt und Heilsberg
- 1. Kurpark und Burgpark (Anlage 1):
 Im Kurpark und im Burgpark, umgrenzt durch das
 Nidda-Ufer zwischen der Unterführung Kasseler Straße
 / "Brücke Main-Weser-Bahnlinie" bis zur Heinrich-HeineStraße, FFH Platz, Senioren-Residenz "Quellenhof",
 katholische Kirche, Zehntscheune, unterbrochen durch
 die Friedberger Straße, begrenzt durch die Parkstraße

Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen sowie in den öffentlichen Anlagen der Stadt Bad Vilbel im Hinblick auf das Halten und Führen von Hunden

alt neu

durch die "Parkstraße" und die "Kasseler Straße".

- a.2. Ritterweiher (Anlage 2): Grünanlage begrenzt durch die "Ritterstraße", "Friedrich-Ebert-Straße", "Landgrabenstraße" und der Kleingartenanlage.
- a.3. Stadtwald Bad Vilbel (Anlage 2): Im gesamten Waldgebiet bis zur Waldgrenze und auf den Wegen direkt um den Bad Vilbeler Wald.
- a.4. Grünanlage rund um den Abenteuerspielplatz Berkersheimer Weg (Anlage 3):
 Entlang des Weges zwischen der Bebauungsgrenze "Berliner Straße" und dem Abenteuerspielplatz bis zum nördlichen Stichweg in Richtung "Berliner Straße". Im weiteren Verlauf entlang des Weges zwischen dem Abenteuerspielplatz und der Bebauungsgrenze "Berkersheimer Weg" (Waldorfkindergarten / Spielhaus) bis zum "Alten Berkersheimer Weg". In der gesamten, durch Wege begrenzten, Grünanlage zwischen dem südlichen Fuß- und Radweg vom "Tannenweg" in Richtung "Berliner Straße" bis zum südlichen Beginn des Abenteuerspielplatzes (Grillplatz). Östlich begrenzt durch den "Tannenweg" und westlich durch die Bebauungsgrenze "Berliner Straße".
- a.5. Adolf-Freudenberg-Anlage (Anlage 3): In der gesamten Anlage.
- a.6. Grünanlage zwischen Alte-Frankfurter-Straße und Pommernweg (Anlage 3): Im gesamten Bereich, unterbrochen durch die Straßen "Breslauer Weg", "Schlesienring" und "Wetterauer Weg".
- b. Massenheim (Anlage 4):
- b.1. Grünanlage entlang des Erlenbaches
- b.1.1. Grünanlage zwischen dem Erlenbach und der Bebauung "Am Wäldchen", sowie der Straße "An den Banggärten", begrenzt durch die Wegkreuzung "Am Unteren Steg" in Richtung Schießsportanlage und die "Breite Straße".
- b.1.2. Grünanlage zwischen dem Erlenbach und der Bebauung "An der Bleiche" sowie der Straße "Am Römerbrunnen", begrenzt durch den "Harheimer Weg" und der Feldgemarkung "Im Bornfeld", unterbrochen durch die "Mühlstraße".
- c. Dortelweil (Anlage 5):
- c.1. Nidda-Uferweg

Auf dem gesamten nordwestlichen Nidda-Uferweg zwischen der Brücke `Zufahrt Sportplatz` und der `Bodirsky-Brücke`. Einschließlich der Grünanlage

und die Kasseler Straße.

- Ritterweiher (Anlage 2):
 Grünanlage begrenzt durch die Ritterstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Landgrabenstraße und der Kleingartenanlage.
- 3. Stadtwald Bad Vilbel (Anlage 2): Im gesamten Waldgebiet bis zur Waldgrenze und auf den Wegen direkt um den Bad Vilbeler Wald.
- 4. Grünanlage rund um den Abenteuerspielplatz
 Berkersheimer Weg (Anlage 3):
 Entlang des Weges zwischen der Bebauungsgrenze zur
 Berliner Straße und dem Abenteuerspielplatz bis zum
 nördlichen Stichweg in Richtung Berliner Straße. Im
 weiteren Verlauf entlang des Weges zwischen dem
 Abenteuerspielplatz und der Bebauungsgrenze zum
 Berkersheimer Weg (Waldorfkindergarten / Spielhaus)
 bis zum "Alten Berkersheimer Weg". In der gesamten,
 durch Wege begrenzten, Grünanlage zwischen dem
 südlichen Fuß- und Radweg vom Tannenweg in
 Richtung Berliner Straße bis zum südlichen Beginn des
 Abenteuerspielplatzes (Grillplatz). Östlich begrenzt
 durch den Tannenweg und westlich durch die
 Bebauungsgrenze zur Berliner Straße.
- 5. Adolf-Freudenberg-Anlage (Anlage 3): In der gesamten Anlage.
- 6. Grünanlage zwischen Alte-Frankfurter-Straße und Pommernweg (Anlage 3):
 Im gesamten Bereich, unterbrochen durch die Straßen Breslauer Weg. Schlesienring und Wetterauer Weg.
- 7. Auf dem stadtseitigen Nidda-Uferweg (Anlage 1): Zwischen der Wiesengasse und dem Gronauer Weg (Lohgerberbrunnen) entlang der Nidda, unterbrochen durch die Straße Marktplatz.
- b<mark>)</mark> Massenhei<mark>m</mark>
- Grünanlage entlang des Erlenbaches (Anlage 4):
- 1.1. Grünanlage zwischen dem Erlenbach und der Bebauung zur Straße Am Wäldchen, sowie der Straße An den Banggärten, begrenzt durch die Wegkreuzung Am Unteren Steg in Richtung Schießsportanlage und die "Breite Straße".
- 1.2. Grünanlage zwischen dem Erlenbach und der Bebauung <mark>an der Straße A</mark>n der Bleich<mark>e</mark> sowie der Straße <mark>A</mark>m Römerbrunne<mark>n</mark>, begrenzt durch den Harheimer Weg und der Feldgemarkung "Im Bornfeld", unterbrochen durch die Mühlstraße.
- c) Dortelweil
- 1. Nidda-Uferweg (Anlage 5):

Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen sowie in den öffentlichen Anlagen der Stadt Bad Vilbel im Hinblick auf das Halten und Führen von Hunden

alt neu

zwischen verlängerter "Peter-Fleischhauer-Straße" und verlängerter "Niddapfad", begrenzt durch die Bebauungsgrenze der "Bahnhofstraße".

- c.2. Grünanlagen in Dortelweil-West
- c.2.1. Im Bereich des Niedererlenbacher Weges zwischen "Willy-Brandt-Straße" und "Konrad-Adenauer-Allee".
- c.2.2. Im Bereich des Kloppenheimer Weges zwischen "Willy-Brandt-Straße" und der Fußwegkreuzung "Mozartstraße" / "Anton-Bruckner-Straße", unterbrochen durch die "Konrad-Adenauer-Allee".
- c.2.3. Fußweg östlich der B3 zwischen dem "Kloppenheimer Weg" und dem "Speierling Weg".
- c.2.4. Im Bereich des Speierlingweges zwischen Kindergarten in der "Willy-Brandt-Straße" und dem Fußweg östlich der B3, unterbrochen durch die "Konrad-Adenauer-Allee".
- d. Gronau (Anlage 6):
- d.1. Kerbplatz an der Nidda: Begrenzt durch die Tennisplätze, östlich durch den "Aueweg" und westlich durch die Nidda.
- d.2. Grünanlage östlich des Dorfelder Weges: Begrenzt durch die "Neue Straße", der Kleingartenanlage, den Kinderspielplatz und den "Dorfelder Weg".
- (2) Hunde sind auf öffentlich zugänglichen Bolzplätzen und Sportplätzen an der Leine zu führen.
- (3) Hunde sind von Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (4) Die genannten Verpflichtungen treffen die Person, die den Hund hält, sowie die Person, die über den Hund die tatsächliche Gewalt ausübt (Begleitperson).

Auf dem gesamten nordwestlichen Nidda-Uferweg zwischen der Brücke "Zufahrt Sportplatz" und der Fußgänger- und Radfahrerbrücke südwestlich des Sportplatzes; einschließlich der Grünanlage zwischen verlängerter Peter-Fleischhauer-Straße und dem verlängerten Niddapfad, begrenzt durch die Bebauungsgrenze der "Bahnhofstraße".2. Grünanlagen in Dortelweil-West (Anlage 5):

- 2.1. Im Bereich des Niedererlenbacher Weges zwischen Willy-Brandt-Straße und Konrad-Adenauer-Allee.
- 2.2. Im Bereich des Kloppenheimer Weges zwischen Willy-Brandt-Straße und der Fußwegkreuzung Mozartstraße / Anton-Bruckner-Straße, unterbrochen durch die Konrad-Adenauer-Allee.
- 2.3. Fußweg östlich der B<mark>undesstraße</mark> 3 zwischen dem Kloppenheimer Weg und dem Speierling Weg.
- 2.4. Im Bereich des Speierlingweges zwischen dem Kindergarten in der Willy-Brandt-Straße und dem Fußweg östlich der Bundesstraße 3, unterbrochen durch die Konrad-Adenauer-Allee.
- d) Gronau
- Kerbplatz an der Nidda (Anlage 6):
 Begrenzt durch die Tennisplätze, östlich durch den Aueweg und westlich durch die Nidda.
- Grünanlage östlich des Dorfelder Weges (Anlage 6): Begrenzt durch die Neue Straße, der Kleingartenanlage, den Kinderspielplatz und den Dorfelder Weg.
- 3. Auf dem Nidder-Uferweg (Anlage 6):
- 3.1. Auf dem südlichen Weg von der Brücke Gronauer Hof bis zur Kreisstraße 247.
- 3.2. Im Uferwege bis zur Stadtgrenze zu Niederdorfelden.
- e) Massenheim, Kernstadt, Dortelweil und Gronau (Anlage 7):
- Zwischen der Stadtgrenze zu Frankfurt-Harheim und der Stadtgrenze zu Karben.
- (2) Hunde sind auf öffentlich zugänglichen Bolzplätzen und Sportplätzen an der Leine zu führen.
- (3) Hunde sind von Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (4) Die genannten Verpflichtungen treffen die Person, die den Hund hält, sowie die Person, die über den Hund die tatsächliche Gewalt ausübt.

öffentlichen Straßen sowie in den öffentlichen Anlagen der Stadt Bad Vilbel im Hinblick auf das Halten und Führen von Hunden § 3 Ordnungswidrigkeiten § 3 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) handelt, wer vorsätzlich oder Ordnung (HSOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig: fahrlässig: a. entgegen § 2 Abs. 3 dieser Verordnung Hunde nicht a. entgegen § 2 Abs. 3 dieser Verordnung Hunde nicht von Kinderspielplätzen fernhält. von Kinderspielplätzen fernhält. b. entgegen § 2 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung Hunde b. entgegen § 2 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung Hunde nicht an der Leine führt. nicht an der Leine führt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des HSOG i. V. m. § 17 des Gesetzes über HSOG i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von 5,-- € bis höchstens 5.000,-- € für jeden Fall der 5,-- € bis höchstens 5.000,-- € für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden. Zuwiderhandlung geahndet werden. (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des OWiG ist gemäß § 77 Abs. 3 S. 1 des HSOG der des OWiG ist gemäß § 77 Abs. 3 S. 1 des HSOG der Bürgermeister der Stadt Bad Vilbel als örtliche Bürgermeister der Stadt Bad Vilbel als örtliche Ordnungsbehörde. Ordnungsbehörde. § 4 Vorrang anderer Rechtsvorschriften § 4 Vorrang anderer Rechtsvorschriften Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt nicht für Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt nicht für Tatbestände, die durch Bundes- oder Landesrecht Tatbestände, die durch Bundes- oder Landesrecht abschließend geregelt sind. Weiterhin bleiben abschließend geregelt sind. Weiterhin bleiben insbesondere die Bestimmungen der Bad Vilbeler insbesondere die Bestimmungen der Bad Vilbeler "Satzung über die Benutzung der Grünanlagen in der "Satzung über die Benutzung der Grünanlagen in der Stadt Bad Vilbel" von den Regelungen dieser Stadt Bad Vilbel" von den Regelungen dieser Gefahrenabwehrverordnung unberührt. Gefahrenabwehrverordnung unberührt. § 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für 30 Jahre, sofern sie ihrer Veröffentlichung in Kraft, sofern sie vorher nicht durch Beschluss aufgehoben oder geändert wird. vorher nicht durch Beschluss aufgehoben oder geändert wird. (2) Die Gefahrenabwehrverordnung vom 04.10.2011 tritt Bad Vilbel, den 04.10.2011 am Tage der Veröffentlichung der neuen Gefahrenabwehrverordnung außer Kraft. gez.: Bad Vilbel, den 16.11.202 Dr. Stöhr Bürgermeister gez.:

> Dr. Stöhr Bürgermeister

Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an